

# AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: [amtsblatt@lrasw.de](mailto:amtsblatt@lrasw.de)

Schweinfurt, den 20.08.2021

Nummer 65

## Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist weiterhin **nur nach vorheriger Terminvereinbarung sowie mit Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske)** möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

### Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

### Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

## Notdienste

### Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: [notdienst-zahn.de](http://notdienst-zahn.de)
- Apotheken: [www.apotheken.de](http://www.apotheken.de) oder [www.aponet.de](http://www.aponet.de)

## Amtliche Bekanntmachungen Teil I

### Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

**Anlage 1:** Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwanfeld (Landkreis Schweinfurt) für das Haushaltsjahr 2021

**Anlage 2:** Bekanntmachung des Landratsamtes Schweinfurt bezüglich zur maßgeblichen Überschreitung des 7-Tages-Inzidenz-Wertes von 25

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 65

**Haushaltssatzung**  
**des Schulverbandes Schwanfeld**  
**(Landkreis Schweinfurt)**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

**I.**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit 582.200,00 €
und im <b>Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit 739.900,00 €
ab.	

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 359.800,00€ festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf 183 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.966,12022 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Schwanfeld, 09.08.2021  
Schulverband Schwanfeld

gez.  
Lisa Krein  
1. Vorsitzende

## II.

Die von der Schulverbandsversammlung am 28.07.2021 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2021 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 02.08.2021 rechtsaufsichtlich **gewürdigt**. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Schwanfeld, Rathausplatz 2 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 12.08.2021  
Landratsamt Schweinfurt

gez.  
Schmitt

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 65

**Bekanntmachung:**

Das Landratsamt Schweinfurt gibt hiermit aufgrund der Regelungen des § 1 Nummern 1 und 3 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) amtlich bekannt, dass der nach § 28a Absatz 3 Satz 13 des IfSG bestimmte 7-Tage-Inzidenzwert für den Landkreis Schweinfurt von 25 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten worden ist.

Es wurden an den jeweiligen Tagen folgende Werte festgestellt:

- am 18.08.2021: 25,1
- am 19.08.2021: 26,9 und
- am 20.08.2021: 30,3

Es erfolgt deshalb für den Landkreis Schweinfurt ab dem 22.08.2021 die Einstufung in den Inzidenzbereich zwischen 25 und 35.

**Hinweise:**

Nach der aktuell gültigen Fassung der 13. BayIfSMV bedeutet dies:

Die Ausnahme von der Maskenpflicht für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 b) dd) bbb) der 13. BayIfSMV gilt nicht mehr.

Im Übrigen gilt hinsichtlich der Maskenpflicht an Grundschulen und der Grundschulstufe der Förderschulen § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b) dd) aaa) der 13. BayIfSMV. Nur in diesen Schularten bleibt die Ausnahme von der Maskenpflicht für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes zunächst weiterhin bestehen. Ein Wechsel auch hier hin zu einer Maskenpflicht würde nach der aktuell gültigen 13. BayIfSMV erst bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 50 erfolgen, vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 b) dd) aaa) der 13. BayIfSMV.

Die Regelungen der 13. BayIfSMV, die an die Einstufung in den Inzidenzbereich zwischen 25 und 35 in der jeweils gültigen Fassung geknüpft sind, gelten so lange, bis eine erneute Bekanntmachung gemäß § 1 Nummern 1 und 3 bzw. § 1 Nummern 2 und 3 der 13. BayIfSMV erfolgt.

Die übrigen Bestimmungen der 13. BayIfSMV sowie die von zuständigen Staatministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten Rahmenkonzepte in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung bleiben unberührt.

Schweinfurt, den 20.08.2021

gez.  
Sonja Weidinger  
Abteilungsleiterin